

Az.: 1 A 317/23
2 K 181/23 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

wegen

Straßen- und Wegerechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Frenzel

am 11. Oktober 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Mai 2023 - 2 K 181/23 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Seine Darlegungen im Zulassungsverfahren, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO), lassen das Vorliegen eines der geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) und eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegenden Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) nicht erkennen. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass der jeweilige Antragsteller innerhalb der gesetzlichen Antragsbegründungsfrist zumindest einen Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrunds vorliegen. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom jeweiligen Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 2 1. Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Verpflichtungsklage auf Eintragung des beschränkt öffentlichen Wegs Nr. „Weg ab der N.....straße“ mit der Widmungsbeschränkung selbstständiger Geh- und Fahrradweg in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für beschränkt-öffentliche Plätze und Wege mit der Begründung abgewiesen, die Klage sei unzulässig. Der Kläger sei nicht klagebefugt i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO. Auf der Grundlage seines schriftlichen und mündlichen Klagevorbringens ergebe sich nicht, dass ihm ein subjektives Recht auf die begehrte Aufnahme des streitigen Verbindungswegs zwischen N.....straße und der „Straße am F.....“ in das Bestandsverzeichnis möglicherweise zustehen könne. Der Kläger sei weder Eigentümer des Wegegrundstücks noch Anlieger des 2022 von der Beklagten als Gehweg in das Bestandsverzeichnis eingetragenen

Verbindungswegs. Er wohne in einer Entfernung von etwa einem Kilometer von diesem Weg und habe als bloßer Straßenbenutzer und Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Gemeingebrauchs nur einen Anspruch darauf, dass er an der erlaubten Nutzung des Wegs nicht gehindert werde. Ob auch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) der Zulässigkeit der Klage entgegenstehe, weil im Hinblick auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 20. Januar 2023 zu erwarten sei, dass die Beklagte ihre Eintragungsverfügung vom August 2022 nach dem Eintritt der Bestandskraft ändern werde, um eine Nutzung des Verbindungswegs für Radfahrer zu ermöglichen, wie es die Festsetzungen des Bebauungsplans vorsähen, könne dahinstehen.

- 3 2.1 An der Richtigkeit dieses Urteils bestehen auf der Grundlage des klägerischen Zulassungsvorbringens keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Der Kläger hat weder einen entscheidungstragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang eines Zulassungsverfahrens ungewiss erscheint (zu diesen Anforderungen vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 4 Mit der Begründung, er wohne nur drei bis fünf Minuten („mit dem Fahrrad gemessen“) von dem Verbindungsweg entfernt, den er wie eine Vielzahl anderer Personen nachweislich seit Jahren sowohl vor als auch nach dem Stichtag des § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG (16. Februar 1993) regelmäßig mit dem Fahrrad genutzt habe, und er habe sich in einem Beirat des Stadtrats sowie am Runden Tisch zur Erarbeitung des städtischen Verkehrsentwicklungsplans von 2006, der Radverkehrskonzeption von 2013 sowie des Mobilitätsplans 2040 beteiligt, wobei das Sächsische Straßengesetz die Erhaltung der Öffentlichkeit von faktischen Straßen bezwecke und § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG n. F. ein „berechtigtes Interesse“ für die Benennung solcher Straßen, Wege und Plätze ausreichen lasse (vgl. LT-Drs. 6/16811, S. 29), zeigt der Kläger weder eine unzureichende Sachaufklärung des Verwaltungsgerichts noch eine fehlerhafte Rechtsanwendung auf. Ob die *Beklagte* einen „falsch ermittelten“ Sachverhalt zugrunde gelegt hat (so das Zulassungsvorbringen im klägerischen Schriftsatz vom 11. August 2023, S. 1, letzter Absatz), ist für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung gegen das Urteil unerheblich. Das Vorliegen der für eine Verpflichtungsklage erforderlichen Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) hat das Verwaltungsgericht zutreffend verneint. Das Rechtsschutzbegehren des Klägers ist darauf gerichtet, dass der von den Beteiligten - insoweit unstrittig - als faktischer öffentlicher Weg (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) angesehene Verbindungsweg nicht nur mit der Widmungsbeschränkung als Gehweg (so die Eintragung vom August 2022, Blatt 33 der Behördenakte), sondern als Geh- und Radweg in das Bestandsverzeichnis eingetragen wird. Auf den Erlass einer dazu erforderlichen - als

Verwaltungsakt anzusehenden (vgl. Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494 -, SächsVBl. 2000, 138) - Eintragungsverfügung hat der Kläger jedoch offensichtlich keinen Rechtsanspruch, wie es für die Geltendmachung einer möglichen Verletzung in eigenen Rechten nach § 42 Abs. 2 VwGO erforderlich ist (zu den Anforderungen vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 - 7 C 23.16 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Verbindungsweg bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16. Februar 1993 als faktischer öffentlicher Geh- und Radweg benutzt wurde, wie es der Kläger im Einzelnen vorträgt. Als bloßer Verkehrsteilnehmer und Nutzer des Verbindungswegs hat er nach Maßgabe des Sächsischen Straßengesetzes weder ein subjektives öffentliches Recht auf die Aufrechterhaltung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG) noch auf die Schaffung eines öffentlichen Geh- und Radwegs, weil sich die von der Straßenbehörde insoweit zu treffenden Entscheidungen - nicht anders als nach den Straßengesetzen anderer Länder - ausschließlich von straßenrechtlichen Erwägungen zu leiten haben (vgl. Sauthoff, Öffentliche Straßen. 3. Aufl., Rn. 189, 275 jeweils m. w. N.); auf weitergehende Rechte etwa als Anlieger des Verbindungswegs kann sich der Kläger auch nach seinem Vorbringen im Zulassungsverfahren nicht berufen.

- 5 Einen Anspruch auf die - nur deklaratorische (Senatsurt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 -, Leitsatz 3, juris; Sauthoff, Öffentliche Straßen, 3. Aufl. 2020, Rn. 305) - Eintragung eines übergeleiteten Wegs auf der Grundlage einer entsprechenden Verfügung der Beklagten hat der Kläger ebenso wenig. Auch aus der im Jahr 2019 (SächsGVBl. S. 762) in die Übergangsvorschrift des § 54 SächsStrG eingefügte Verfahrensregelung des Absatzes 3 Satz 2 SächsStrG, die eine fristgebundene Mitteilungspflicht („bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020“) für jene Personen begründet, die ein „berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1“ haben, lässt sich eine Klagebefugnis des Klägers auf Erlass einer Eintragungsverfügung nicht herleiten. Die Regelung begründet schon nach ihrem Wortlaut lediglich eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren, ohne Personen mit einem „berechtigten Interesse“ an der Eintragung in das Bestandsverzeichnis - nach der Gesetzesbegründung der Staatsregierung (LT-Drs. 6/16811, S. 29) Personen mit konkretem und gesteigertem Interesse, das über ein Jedermann-Interesse hinausgeht („beispielsweise Anlieger oder Hinterlieger“) - zugleich ein materielles subjektives Recht auf Aufrechterhaltung oder Schaffung einer öffentlichen Straße, eines öffentlichen Wegs oder eines Platzes einzuräumen. Dies gilt umso mehr, als § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG, der einen Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs an Straßen ausdrücklich ausschließt, unverändert fortgilt und der Gesetzgeber durch die im Jahr 2019 erfolgten Änderungen des Sächsischen Straßengesetzes zu einer endgültigen Rechtsbereinigung beitragen und in einem überschaubaren Zeitraum Rechtssicherheit insbesondere für Eigentümer von Straßengrundstücken und Anlieger schaffen wollte (LT-Drs.

6/16811, S. 28 f.). Der vom Gesetzgeber mit dem Änderungsgesetz vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) angestrebten Rechtssicherheit liefe es in besonderem Maße zuwider, wenn im Zusammenhang mit der nur noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 vorgesehenen Eintragung übergeleiteter Straßen, Wegen und Plätzen (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SächsStrG) erstmals Klagerechte Dritter begründet würden, deren Interessen nicht notwendigerweise mit den Interessen der Eigentümer von Wegegrundstücken und von Anliegern übereinstimmen. Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist dem Zulassungsvorbringen des Klägers auch nicht zu entnehmen, dass er - wie von § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG gefordert - der Beklagten im Zusammenhang mit dem streitigen Verbindungsweg bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ein berechtigtes Interesse an der von ihm angestrebten Eintragung schriftlich mitgeteilt hat und er deshalb in persönlicher Hinsicht vom Anwendungsbereich der Norm erfasst wird.

- 6 Ist danach mit dem Verwaltungsgericht von einer fehlenden Klagebefugnis des Klägers auszugehen, ist es für das Verfahren auf Zulassung der Berufung unerheblich, ob die mit der Klage unter Hinweis auf die faktischen Nutzungsverhältnisse zum 16. Februar 1993 (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG) angestrebte Änderung der Widmungsbeschränkung des im August 2022 in das Bestandsverzeichnis eingetragenen übergeleiteten Verbindungswegs auch nach Ablauf des 31. Dezember 2022 noch erfolgen könnte (zu § 54 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SächsStrG n. F. vgl. Senatsbeschl. v. 8. Februar 2023 - 1 B 5/23 -, juris Rn. 33 ff.).
- 7 2.2 Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), wie sie der Kläger geltend macht, scheidet ebenfalls aus.
- 8 Die vom Kläger mit der Begründung des Zulassungsantrags sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage, ob langjährigen Straßennutzern und Verkehrsteilnehmern, die sich wie der Kläger für den Fahrradverkehr im Stadtgebiet ehrenamtlich engagiert haben, ein aus § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG anzuleitendes subjektives öffentliches Recht zustehen kann, dass die Beklagte für den streitigen Verbindungsweg eine Eintragungsverfügung zur Widmung als Geh- und Radweg statt als Gehweg erlässt, ist nach den vorstehenden Ausführungen unter 2.1 ohne Weiteres zu verneinen, weil § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG sowohl nach seinem eindeutigen Wortlaut als auch nach der Systematik des Gesetzes sowie der Entstehungsgeschichte und dem Zweck der genannten Überleitungsregelung zum Bestandsverzeichnis lediglich eine Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren zur Eintragung im Bestandsverzeichnis begründet, aber keinen Anspruch von Privatpersonen auf Erlass einer Eintragungsverfügung zur Aufrechterhaltung oder Schaffung einer Straße oder eines Wegs. Damit fehlt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erforderliche Klärungsbedürftigkeit der

aufgeworfenen Rechtsfrage (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124 Rn. 143 m. w. N.) in einem zugelassenen Berufungsverfahren. Besondere, also überdurchschnittliche, das normale Maß übersteigende (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2024 - 6 A 245/23 -, juris Rn. 22) rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) wirft die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ebensowenig auf.

- 9 Soweit der Kläger besondere rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache daraus ableitet, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB) mit der Begründung erwogen hat, dass die Beklagte eine Änderung der Widmung des Verbindungswegs nach Eintritt der Bestandskraft der Eintragungsverfügung zur Anpassung an Festsetzungen eines Bebauungsplans in Aussicht gestellt hat (Ziffer 2 des Verfügungssatzes des Widerspruchsbescheids vom 20. Januar 2023), sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts ersichtlich nicht entscheidungstragend (Urteilsabdruck S. 8 letzte Zeile: „bedarf keiner Entscheidung“), wie es der Kläger auf Seite 3 seines Schriftsatzes vom 11. August 2023 einräumt. Schwierige Rechts- oder Tatsachenfragen, denen schon nach der Begründung des angefochtenen Urteils keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt (vgl. Seibert, in Sodan/Ziekow, VwGO, a. a. O., § 124 Rn. 125 m. w. N.), rechtfertigen eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aber jedenfalls dann nicht, wenn diese Fragen auch für ein zugelassenes Berufungsverfahren rechtlich unerheblich wären. Ein solcher Fall liegt angesichts der fehlenden Klagebefugnis des Klägers vor.
- 10 Mangels Klagebefugnis ist es entgegen dem klägerischen Zulassungsvorbringen auch unerheblich, welche Folgerungen aus einer dem Kläger seinerzeit erteilten Erlaubnis zum Befahren des Verbindungswegs für das Vorliegen einer ausschließlichen Nutzung i. S. v. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG zu ziehen sind; auf damit begründete besondere tatsächliche Schwierigkeit der Rechtssache kann der Zulassungsantrag nicht erfolgreich gestützt werden.
- 11 2.3 Zuzulassen ist die Berufung schließlich auch nicht wegen eines der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegendem Verfahrensmangel, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 12 Nicht anders als nach § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist ein solcher Verfahrensmangel nur dann hinreichend dargelegt, wenn sowohl die ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch die entsprechende rechtliche Würdigung substantiiert dargetan werden (vgl. Senatsbeschl. v. 3. April 2023 - 1 A 111/22 -, juris Rn. 10). Daran fehlt es hier.
- 13 Mit der Rüge, dass das Verwaltungsgericht die beantragte Terminsverlegung trotz der nachgewiesenen Urlaubsabwesenheit des Klägers unter Hinweis auf das Nichtvorliegen eines

Verlegungsgrunds (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 277 ZPO) abgelehnt hat, ist weder ein Gehörsverstoß noch eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens dargelegt. Insbesondere war der ausweislich Seite 2 des Protokolls vom 10. Mai 2023 in der mündlichen Verhandlung durch seinen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet worden war, durch die Ablehnung der Terminsverlegung nicht gehindert, sich zu dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt zu äußern und dazu tatsächliche oder rechtliche Argumente vorzutragen (zu diesen Anforderungen vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. November 2023 - 2 B 1.23 -, juris Rn. 9). Einer persönlichen Anhörung des Klägers bedurfte es im Rechtsstreit um die straßenrechtliche Eintragungsverfügung nicht (zur Abgrenzung: BVerwG, Beschl. v. 30. November 2023 - 2 B 1.23 -, juris Rn. 11). Dem Protokoll der mündlichen Verhandlung, dessen Berichtigung nicht beantragt wurde, ist weiter zu entnehmen, dass die Einzelrichterin den wesentlichen Inhalt der Akten vorgetragen (§ 103 Abs. 2 VwGO), auf eine sachdienliche Antragstellung (§ 86 Abs. 3 VwGO) des Klägers hingewirkt und nach Stellung der Sachanträge seitens der Beteiligten auf ihre Rechtsauffassung zur fehlenden Klagebefugnis des Klägers sowie zur Auslegung von § 54 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG ausdrücklich hingewiesen hat. Nachdem sich die Beklagte der Rechtsauffassung des Gerichts angeschlossen hatte, erwirkte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, dem die Hinweisverfügung des Gerichts zur fehlenden Klagebefugnis vom 1. März 2023 ausweislich der Gerichtsakte nicht zugestellt worden war, eine etwa zehnminütige Sitzungspause, um telefonisch mit dem Kläger in Kontakt zu treten. Anschließend erklärte der Prozessbevollmächtigte des Klägers, „dass das Gericht in der Sache entscheiden möge“ (Protokoll S. 3). Die mündliche Verhandlung wurde daraufhin rund 45 Minuten nach ihrer Eröffnung geschlossen, „nachdem das Wort von den Beteiligten nicht mehr gewünscht“ wurde (Protokoll S. 3).

- 14 Angesichts des protokollierten Prozessverlaufs erschließt es sich dem Senat anhand des klägerischen Zulassungsvorbringens auch nicht, dass das angefochtene Urteil deshalb auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs „beruhen kann“ i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, weil es das Verwaltungsgericht - wie der Kläger geltend macht - unterlassen habe, ihm bzw. seinem zwischenzeitlich bestellten Rechtsanwalt den gerichtlichen Hinweis zur fehlenden Klagebefugnis vom 1. März 2023 und die Klageerwiderung der Beklagten vom 13. März 2023 zuzustellen (oder zumindest formlos zu übersenden). Soweit hinsichtlich der als Gehörsverstöße gerügten Zustellungsmängel weder ein Rügeverlust nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 295 Abs. 1 ZPO (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, a. a. O., § 124 Rn. 213, 216) noch eine prozessuale Überholung oder eine Fehlerheilung durch Zweckerreichung in der mündlichen Verhandlung anzunehmen ist, scheidet eine Zulassung der Berufung wegen der gerügten Mängel jedenfalls deshalb aus, weil der Kläger mit seinem fristwahrenden Zulassungsvorbringen nicht das Bestehen der Möglichkeit dargelegt hat, dass das Gericht

ohne diese Mängel zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gelangt wäre (zu diesem Erfordernis Seibert, in Sodan/Ziekow, a. a. O., § 124 Rn. 220 m. w. N.).

- 15 Die weitergehende Rüge des Klägers, das Verwaltungsgericht habe die von seinem Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 29. Juni 2023 beantragte Übersendung der Gerichtsakte in die Kanzleiräume zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung ohne sachlichen Grund verweigert, betrifft den Verfahrensgang nach der erfolgten Zustellung des Urteils; darauf kann das angefochtene Urteil von vornherein nicht beruhen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 17 Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 47, 52 Abs. 1 GKG; insoweit legt der Senat die nicht angegriffene Festsetzung des Verwaltungsgerichts zugrunde.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Reichert

Frenzel